

Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen

(vom 1. Juli 2011, Fassung vom 30. Januar 2014)

Die Schulleiterkonferenz Mittelschulen hat am 26. Januar 2011 ein Eckwertpapier über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen und am 19. März 2014 dessen Abänderung beschlossen. Die vorliegenden Richtlinien in der Fassung vom 30. Januar 2014 umfassen die von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt erarbeiteten Grundsätze.

Zweck und Geltungsbe-
reich

Ziff. 1 ¹ Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen erarbeiteten Grundsätze über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung.

² Sie gelten für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen bis und mit den Maturitätsprüfungen.

Nachteilsaus-
gleichsmass-
nahmen

Ziff. 2 Als Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Es werden besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt, so dass die für die Erlangung der Maturitätsreife erforderlichen Lernziele erreicht und die erbrachten Leistungen angemessen beurteilt werden können.

Gesuche

Ziff. 3 ¹ Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs können von Schülerinnen oder Schülern oder deren gesetzlicher Vertretung bei der Schulleitung eingereicht werden.²

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle gemäss Ziff. 4, mit welchem die Teilleistungsstörung bestätigt wird,
- b. eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen.

⁴ Die Informationen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen werden durch die Schule in öffentlich zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

Abklärungsstellen

Ziff. 4² Als Abklärungsstellen werden anerkannt:

- a. Der für die Wohnortsgemeinde zuständige Schulpsychologische Dienst (SPD),
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich (KJPD),
- c. das Kinderspital Zürich,
- d. weitere vergleichbare Fachstellen nach Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Verfahren

Ziff. 5 ¹ Die Schulleitung klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen unter Beizug einer heilpädagogischen Fachperson ab, in welchem Bereich sich die Lernleistungsstörung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.

² Sie entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Sie werden gewährt, wenn dadurch der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

³ Unterstützt die Schulleitung Massnahmen gemäss Abs. 2, schliessen die Schulleitung, die Schülerin bzw. der Schüler sowie ihre gesetzliche Vertretung unter Beizug der beteiligten heilpädagogischen Fachperson eine befristete Vereinbarung gemäss Ziff. 6 ab.

⁴ Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Schulleitung von Amtes wegen, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Massnahmen anordnen¹.

⁵ Können auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Beteiligten oder aus anderen Gründen keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden, erlässt die Schulleitung einen entsprechend begründeten negativen Entscheid¹.

Vereinbarung

Ziff. 6 Die Vereinbarung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bezeichnet

- a. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden,
- b. die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden,
- c. die Massnahmen im Einzelnen,
- d. die erforderliche begleitende Therapie,
- e. allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind,

- f. die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen,
- g. die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.

Überprüfung
und Weiterfüh-
rung von
Massnahmen

Ziff. 7 ¹ Vor Ablauf von vereinbarten Zwischenzielen wird durch die Schulleitung und eine von ihr beauftragten Fachperson die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers überprüft. Es wird abgeklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

² Der Entscheid der Schulleitung wird mit den Beteiligten besprochen. Die Schulleitung erlässt einen begründeten Entscheid¹, sofern keine Einigkeit vorliegt.

Verfahren bei
fehlenden Ge-
suchsunterla-
gen

Ziff. 8 Liegen bei Einreichung des Gesuchs das Gutachten und die darauf basierende Empfehlung gemäss Ziff. 3 Abs. 3 noch nicht vor und können noch keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden, ist dies im Rahmen der Promotionsentscheide gemäss Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich³ gestützt auf dessen § 13 angemessen zu berücksichtigen.

¹ Entscheide der Schulleitung gemäss Ziff. 5 und Ziff. 7 werden in Form einer Verfügung erlassen, die dem Rekurs an die Bildungsdirektion unterliegen (§ 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999).

² Fassung gemäss Entscheid der Schulleiterkonferenz Mittelschulen vom 25. Januar 2012.

³ LS 413.251.1